Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Ausstellung und Umtausch von Quittungskarten für Personen im Auslande 345, Vereidigung der Mitglieder der Kaufmannsgerichte 345, Ausreichung von Zinsscheinen 345/346, Prüfungen von Hufschmieden 346/347, Vakante Försterstelle 347, Konsul 347, Namensänderung 347, Übersicht und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr 1903 346/347, Marktdurchschnittspreise für September 348/349, Durchfahrt durch die Ernst-Ludwigsbrücke über den Rhein bei Worms 350, Reale Teilung eines Bergwerks 350, Bergwerksverleihungsurkunde 350, Studien-Semester und Immatrikulation bei der Universität Bonn 350/351, Enteignung 351, Personalien 351/352.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1084. 1224. Ziffer II der Anweisung betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16.) erhält folgenden Zusatz:

„Zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung usw. der Quittungskarten verpflichtet."

Sie wollen diese Ergänzung in einer der nächsten Nummern des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichen und den unteren Verwaltungsbehörden (bei dem Herrn Oberpräsidenten in Potsdam: sowie den Vorständen der Versicherungsanstalten Berlin und Brandenburg) je ein Exemplar der Anlage aushändigen.

Berlin W. 66, den 15. September 1904.
Leipzigerstraße 2. J.-Nr. IIIa 7499.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

1085. 1225. Auf Grund des § 15, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 266), wonach bei der Ausführung dieses Gesetzes die §§ 22 und 88 des Gewerbegerichtsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353), sinngemäß Anwendung finden, bestimmen wir, was folgt:

1. Die auf Grund des § 20, jetzt § 22, des Gewerbegerichtsgesetzes ergangene Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (B. 713 M. f. H.; II 1817 M. d. J)., betreffend die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte.

   findet bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.

2. Die auf Grund des § 83, jetzt § 88, des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 206) und vom 9. Januar 1891 (B 3 M. f. H.; II 73 M. d. J.), wodurch bestimmt wird, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen sind, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zubeschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind,

   finden bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Kitzing. IIb 3583 M. d. J.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Neuhaus. IIIa 7437 M. f. H.

1086. 1079. **Bekanntmachung.**

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals $4\,^0/_0$igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1904.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

am Mai durch die Kriegskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904. I. 1068.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Zwicker.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1087. 1229. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im IV. Vierteljahr 1904 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Mittwoch, den 23. November 1904 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreistierarzt Schmitt hierselbst,
2. für Cleve an den Kreistierarzt Dr. Schmitt in Cleve,
3. für Elberfeld an den Kreistierarzt Wessendorf in Elberfeld,
4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und
5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grade in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblatts für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierbaum hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1904. I. E. 5621.

Der Regierungs-Präsident.

1088. 1230. Die Försterstelle Dornick in der Oberförsterei der Rheinwerden ist durch Versetzung des Stelleninhabers freigeworden und mit dem 1. November d. Js. neu zu besetzen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1904. III. D. Nr. 2534.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1089. 1232. Der zum Königlich Siamesischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannte Freiherr von Merling ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1904. I. F. 4747.

Der Regierungs-Präsident.

1090. 1236. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Portier Fritz Pyzutula in Essen (Ruhr), geboren am 23. Mai 1861 zu Pluggen, Kreis Lyck, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Pyzutula fortan den Namen Sommer zu führen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1904. I. Ca. 4041.

Der Regierungs-Präsident.

1091. 1234. Übersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1903 bis ultimo März 1904.

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Gegenstand der Einnahme: Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres. M. Pf.	a. Bestand, b. Reste und c. Defekte aus dem Etatsjahre. M. Pf.	Zinsen von Kapitalien. M. Pf.	Strafgelder. M. Pf.	Erlös aus zurückgezahlten Kassenrestationsbeträgen. M. Pf.	Extraordinäre. M. Pf.	Summa der Kolonnen 4—8. M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Polizeistrafgelderfonds des rheinisch-rechtlichen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	46 000 —	a. 2136 10 b. — — c. 3 60	1 380 —	52 588 17	— —	— —	56 107 87
	Polizeistrafgelderfonds des landrechtlichen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	85 000 —	a. 605 72 b. — — c. — —	2 550 —	66 967 60	— —	— —	70 123 32

Nr.	Gegenstand der Ausgabe: a. Verschuß, b. Verwaltungs- und Druckkosten, c. zur Rechnungsregulierung. M. Pf.	Zinsen von Kapitalien erfs. Wiederanlage von Kassenrestationsbeträgen. M. Pf.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder. M. Pf.	Extraordinäre u. a. Beihülfen an Erziehungs-Vereine. M. Pf.	Summa der Kolonnen 10—13. M. Pf.	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Verbrauch erfs. ein Vorschuß von M. Pf.	Bemerkungen.
	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
	a. — — b. 2126 82 c. 74 40	— —	53 880 36	— —	56 081 58	26 29	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 5 M. 70 Pfg. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Kommunalverbände haben gezahlt: 108 762,20 M. Bewilligt wurden . . . 53 681,16 M. Demnach blieben ungedeckt . . . . . 55 041,04 M.
	a. — — b. 2639 51 c. 202 67	— —	66 232 49	— —	69 074 67	1048 65	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 11 M. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Kommunalverbände haben gezahlt: 82 900,37 M. Bewilligt wurden . . . 66 232,49 M. Demnach blieben ungedeckt 16 667,88 M.

Den nachstehend aufgeführten Städten bezw. Gemeinden werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder von den zuständigen Hebestellen direkt überwiesen.

Aachen, Düren, Erkelenz, Stolberg, Eupen, Jülich, Andernach, Coblenz, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Boppard und sämtlichen Gemeinden des Kreises Cochem, Wetzlar, Altlar, Braunfels Stadt und Land, Grifenstein, Schöffengrund, mit Ausnahme der rechts vom Weybach belegenen Teile der Gemeinden Niederweyh und Neudorn und der Gemeinde Münchholzhausen der Bürgermeisterei Rechtenbach, Bonn, Cöln, Münstereifel, Aachen, Barmen, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen, M.-Gladbach, Mettmann, Neuß, Orbt, St. Tönis, Remscheid, Solingen, Barst, Wülfrath, Vohwinkel, Wald, Rheydt, Velbert, Duisburg, Essen, Wesel, Mülheim-Ruhr, Rettwig Stadt und Land, Altenessen, Borbeck, Ruhrort, Mengig, Neunkirchen, Neuerburg, Trier, Saarbrücken, St. Wendel und Wittlich

Düsseldorf, den 21. September 1904.

J.-Nr. 21182.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz. gez.: Renvers, Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1092. 1231.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat September 1904.

Nro.	1. Namen der Notierungsorte.	2. Weizen gut	2. Weizen mittel	2. Weizen gering	3. Roggen gut	3. Roggen mittel	3. Roggen gering	4. Gerste gut	4. Gerste mittel	4. Gerste gering	5. Hafer gut	5. Hafer mittel	5. Hafer gering	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	18 25	18 —	17 75	14 75	14 50	13 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	18 63	18 25	17 88	15 50	15 —	14 —	11 70	11 40	10 75	16 38	15 63	15 13				
2	Benrath	19 —	18 —	17 —	15 60	15 10	15 —	—	—	—	14 70	14 10	13 30	—	—	—	—
3	Cleve	18 69	18 49	18 29	14 92	14 73	14 53	—	—	—	14 69 (15 45)	14 37	14 06	—	—	—	—
4	Crefeld	18 —	17 50	—	14 50	14 —	—	12 20	12 —	—	14 80 (15 84)	14 30	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	18 34	—	17 04	15 40	—	15 —	20 50	—	19 40	15 50	—	15 —	—	—	—	—
	ausländisch	19 42	18 60	18 25	16 50	16 —	15 60	21 50	20 50	13 80	16 80 (17 84)	16 —	15 60				
6	Duisburg	—	—	—	—	14 50	—	17 —	13 50	11 75	—	14 25	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	18 63	—	—	14 88	—	—	—	—	—	14 81 (15 85)	—				
7	Elberfeld	18 50	17 75	—	14 75	14 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	19 —	18 —	17 —	16 —	15 —	14 50	11 75	11 25	—	15 50	14 50	14 25				
8	Essen	17 81	17 31	16 81	14 37	13 87	13 37	17 62	17 12	16 62	14 37	13 87	13 37	—	—	—	—
	ausländisch	19 12	18 62	18 12	16 37	15 87	15 37	12 87	12 37	11 87	16 81 (15 79)	16 31	15 81				
9	Geldern	18 42	18 14	17 86	15 35	15 04	14 72	14 39	14 06	13 72	14 80	14 30	13 80	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	15 75	15 25	14 75				(15 54)						
10	M.-Gladbach	17 85	17 45	17 30	15 85	15 45	13 55	13 30	12 60	11 40	14 60	14 20	13 90	—	—	—	—
11	Goch	18 89	18 61	18 33	15 —	14 68	14 32	—	—	—	14 43	14 18	13 93	—	—	—	—
12	Grävrath	18 —	—	—	17 50	—	—	—	—	—	14 40	—	—	—	—	—	—
13	Kempen	18 —	17 50	17 —	15 —	14 50	14 —	—	—	—	15 —	14 50	14 —	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Mülheim a. d. R.	17 80	17 25	16 75	14 20	13 65	13 15	13 75	13 25	12 50	15 25	14 50	13 75	—	—	—	—
16	Moers	17 95	17 15	—	14 63	14 —	—	14 —	—	—	16 25 (17 [illegible])	14 25	—	—	—	—	—
17	Neuß	17 94	17 44	—	14 27	13 77	—	14 20	—	—	13 70 (14 91)	—	—	—	—	—	—
18	Solingen	19 —	—	18 —	16 —	—	15 —	16 —	—	12 —	—	15 —	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 —	—	—				
19	Werden	18 25	17 25	16 75	14 75	14 25	13 75	14 25	13 75	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—	—
20	Wesel	18 50	18 —	17 50	16 —	15 50	15 —	14 —	13 60	13 —	15 50 (16 88)	15 —	14 50	—	—	—	—
21	Xanten	18 33	18 06	17 77	15 31	15 —	—	—	—	—	14 50	14 —	—	—	—	—	—

Nro.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt-	9. Stroh b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel
	Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	28 —	34 —	42 —	8 50	4 65	3 75	7 13	—
2	24 50	25 —	30 —	10 —	5 —	4 —	8 —	130 —
3	30 —	38 —	40 50	7 —	5 50 (4 20)	4 75	9 — (10 20)	135 —
4	24 50	32 50	35 —	7 75	3 — (3 18)	2 50	7 25 (7 62)	121 75
5	26 25	26 25	31 75	7 90	6 — (8 30)	5 50	7 — (7 35)	144 50
6	24 50	31 50	37 —	8 —	5 — (5 35)	4 50	8 — (9 45)	120 —
7	23 50	30 50	32 50	7 90	4 10	3 —	8 38	115 —
8	24 —	29 87	33 25	8 25	5 75 (4 30)	4 75	8 25 (8 30)	112 25
9	28 —	31 —	48 —	6 —	4 50 (5 30)	4 10	7 — (7 90)	125 —
10	32 —	40 —	40 —	8 50	4 —	3 60	7 50	—
11	28 —	30 —	—	6 —	4 —	3 50	8 —	—
12	—	—	—	8 —	5 20	—	14 40	—
13	28 —	32 —	40 —	6 —	5 —	4 —	6 —	—
14	—	—	—	9 —	6 —	5 60	8 —	—
15	—	—	—	9 39	—	—	—	—
16	—	—	—	8 38	5 30 (5 37)	4 68	7 98 (9 30)	—
17	26 50	29 —	30 50	7 —	3 84 (4 41)	—	7 16 (8 34)	120 —
18	25 —	25 —	36 —	7 —	3 —	2 50	10 —	125 —
19	33 —	31 50	32 50	7 —	4 50	4 25	8 50	127 —
20	28 —	43 —	44 —	6 78	5 25 (5 78)	—	7 75 (8 60)	132 —
21	24 —	24 —	—	6 75	4 —	3 20	6 40	—

Nro.	11. Fleisch: Rind im Kleinhandel von d. Keule	Rind Bauchfleisch	Schwein	Kalb	Hammel	Speck (ger. inl.)	12. Eßbutter	13. Eier 60 Stück	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Gersten-Graupen	Gersten-Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittl.	20. Kaffee: Java mittl. Sorte gelb, roh	Java gebrannt	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	1 50	1 10	1 60	1 70	1 60	1 40	2 45	4 65	35	33	31	32	24	36	35	40	2 40	3 60	20	1 40
2	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70	2 80	6 —	28	26	—	—	—	—	—	35	2 60	3 80	22	1 70
3	1 45	1 35	1 40	1 60	1 45	1 35	2 47	4 84	26	21	38	49	55	55	75	34	2 25	2 70	20	1 35
4	1 27	1 23	1 50	1 52	1 34	1 50	2 35	4 12	27	31	39	44	48	50	45	53	2 10	2 90	20	1 60
5	1 50	1 35	1 55	1 75	1 45	1 55	2 50	4 80	30	26	48	52	50	54	50	50	2 20	3 —	21	1 50
6	1 35	1 15	1 30	1 45	1 30	1 30	2 50	4 75	29	25	29	34	—	54	34	42	2 05	2 45	18	1 40
7	1 50	1 15	1 55	1 78	1 40	1 40	2 55	4 22	28	26	28	24	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 35
8	1 45	1 25	1 55	1 60	1 55	1 75	2 52	4 25	27	27	34	35	43	45	43	42	2 30	3 12	19	1 70
9	1 40	1 30	1 50	1 40	1 35	1 75	2 30	4 62	27	25	38	—	—	—	—	29	1 55	2 70	20	1 60
10	1 35	1 15	1 70	1 95	1 55	1 45	2 30	4 80	34	38	39	—	30	50	51	40	2 30	2 90	20	1 50
11	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80	2 28	3 33	28	32	36	—	32	—	—	32	2 40	2 60	20	1 60
12	1 40	1 40	1 60	1 60	1 40	1 50	2 50	4 80	40	40	40	40	40	40	—	50	—	3 60	20	—
13	1 36	1 30	1 60	1 70	—	1 40	2 20	5 13	28	—	—	—	—	40	—	40	2 40	3 20	18	1 40
14	1 40	1 30	1 50	1 40	—	1 35	2 60	4 50	36	32	60	60	—	60	59	56	2 90	2 80	20	1 40
15	1 35	—	1 65	1 60	1 60	1 60	2 55	5 29	26	—	28	—	—	42	50	38	2 35	2 35	19	—
16	1 35	—	1 45	—	—	1 45	2 25	5 06	26	—	36	—	—	54	50	40	2 10	2 50	20	1 50
17	1 40	1 30	1 40	1 60	1 35	1 40	2 46	5 40	30	27	32	32	32	44	50	40	2 15	2 50	20	1 40
18	1 30	1 30	1 60	1 60	1 40	1 40	2 40	4 20	30	30	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55	2 60	5 60	28	29	33	31	—	53	44	40	—	2 80	23	1 60
20	1 50	1 30	1 35	1 60	1 45	1 40	2 62	5 16	34	28	43	53	40	49	50	43	2 10	2 50	20	1 40
21	1 60	1 40	1 30	1 50	1 40	1 80	2 38	5 37	28	25	32	32	32	—	—	30	2 40	2 80	20	1 70

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Furage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zugrunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Duisburg für die Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen Stadt und Land, Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Ruhrort und Oberhausen, Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf Stadt und Land, Essen für den Kreis Essen Stadt und Land, Crefeld für die Kreise Kempen, Crefeld Stadt und Land, Cleve für den Kreis Cleve, Geldern für den Kreis Geldern, Neuß für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Grevenbroich, Moers für den Kreis Moers und Wesel für den Kreis Rees.

Die als höchste Tagespreise im Monat September 1904 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat September 1904 1 Liter Milch 20 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 M.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1904. I. G. 2773. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1093. 1237. **Bekanntmachung,**
betreffend die Durchfahrt durch die Ernst-Ludwigsbrücke (Straßenbrücke) über den Rhein bei Worms.

Es wird hierdurch den Schiffahrttreibenden zur Kenntnis gebracht, daß in der nächsten Zeit abwechselnd in den 3 Stromöffnungen der obengenannten Brücke Schiffe halten müssen, von denen schwere eiserne Wasserleitungsröhren nach der Eisenkonstruktion der Brücke emporgezogen werden sollen. Die Arbeiten werden nur bei Tage stattfinden und wird dann jeweils die betreffende Brückenöffnung für den Schiffs- und Floßverkehr gesperrt.

Nach den Bestimmungen des § 17 Ziffer 1 der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung werden jeweils die beiden freien Brückenöffnungen stromauf und stromab durch in der Mitte angebrachte rot und weiße Flaggen bezeichnet.

Bei Nacht ist der Schiffsverkehr durch die Brücke nicht beschränkt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 44 der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung bestraft.

Mainz, den 28. September 1904.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.
v. Gagern.

1094. 1216. Bestätigungsurkunde.

Die ausweislich der notariellen Verhandlung d. d. Dortmund, den 4. Februar 1904 erfolgte reale Teilung des in den Gemeinden Fischlaken und Heisingen im Kreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, gelegenen und dem Kommerzienrat Karl Funke zu Essen als Alleineigentümer gehörigen Steinkohlenbergwerks Schatzreich und Justitia in zwei selbständige Felder und zwar:

1. in das auf dem zugehörigen Teilungsrisse mit I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, B, C, I bezeichnete 625 273,57 Qu.-Meter große Feld Schatzreich, und

2. in das auf dem zugehörigen Teilungsrisse mit C, D, E, F, G, H, I, C bezeichnete 431 462,50 Qu.-Meter große Feld Justitia, wird, nachdem der wesentlichste Inhalt des Teilungsaktes im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht, ein Einspruch dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben ist und da Gründe des öffentlichen Interresses nicht entgegenstehen, hierdurch von uns auf Grund des § 51 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 bestätigt.

Dortmund, den 4. Oktober 1904. I. 14561.

(Siegel.)
Königliches Oberbergamt.

1095. 1235. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Issum V bei Issum, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Oktober 1904. J.-Nr. 9110.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 26. Juni 1904 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf, unter dem Namen Issum V das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Veen des Kreises Moers und in der Gemeinde Issum, des Kreises Geldern, im Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Qu.-Meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 4. Oktober 1904.
L. S.
Königliches Oberbergamt: Vogel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1096. 1221. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohltat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 3. Oktober 1904.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

1097. 1222. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober d. J. an bis zum 5. November einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsm ges Schulzeugnis und, falls sie Ausländer sind, ein Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2. diejenigen, welche von anderen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikuliert werden.

Bonn, den 3. Oktober 1903.

Die Immatrikulations-Kommission.

1098. 1233. Auf Antrag der Stadtgemeinde Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung des Kempenerpfades in Crefeld erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Crefeld belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche Ar	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	2	50	6	687/160	Acker (Weg)	1. Ackerer Peter Leyckes	Crefeld
						2. Maria Leyckes	"
						3. Wilhelmine Leyckes	"
2	12	75	6	685/159	"	1. Ackerer Heinrich Wilhelm Schmitz	"
						2. Anna Katharina Schmitz	"
3	3	23	6	669/99	"	1. Witwe Johann Wilhelm Holzapfel, Wilhelmine geb. Stein	"
						2. Gertrud Wilhelmine Holzapfel	"
						3. Maria Katharina Holzapfel	Fischeln
						4. Johann Wilhelm Holzapfel	Crefeld
						5. Hedwig Christian Holzapfel	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 20. Oktober 1904**, nachmittags 3½ Uhr, im Rathause zu Crefeld.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1904.

A. Nr. 410.

Der Abschätzungs-Kommissar: Valentiner, Regierungs-Assessor.

Personal-Nachrichten.

1099. 1241. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat August Freiherrn von der Heydt in Elberfeld den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Ersten Beigeordneten Bürgermeister a. D. Wilhelm Grobben in Aldekerk, Kreis Geldern, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare, dem Bürgermeister Theodor Stankeit in Altenessen den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Brückenknecht Johann Abbing in Emmerich die Rettungsmedaille am Bande, dem Fußgendarmen Gustav Reger in Lobberich, Kreis Kempen (Rhein) und dem Buchhalter Wilhelm Mannert in Elberfeld das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Fußgendarmen Kahn zu Dabringhausen, Kreis Lennep, dem Strafanstaltsoberaufseher Ohlendorf zu Düsseldorf-Derendorf und dem Polizeisergeanten Tinnefeld in Obrighoven, Kreis Rees, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1100. 1243. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Frau M. Dreger, Gattin des Mitgliedes des Direktoriums der Firma Krupp, Hauptmann z. D. Dreger in Essen, die Anlegung des Großherrlich Türkischen Chefakat-Ordens zweiter Klasse zu gestatten.

1101. 1217. Der Herr Ober-Präsident hat den Rentner Leonhard Camp in Wankum für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wankum im Kreise Geldern ernannt.

1102. 1238. Der mit der auftragsweisen Verwaltung der Strommeister-Stelle in Düsseldorf betraute Strombauaufseher Theodor Boßmann ist vom 1. September d. Js. ab zum Königlichen Strommeister ernannt worden.

1103. 1223. Dem Oberbergrat Pöppinghaus bei dem hiesigen Oberbergamte ist der Charakter als Geheimer Bergrat verliehen worden.

Der Bureaudiätar Frank, Richard, aus dem Oberbergamtsbezirke Bonn ist vom 1. Juli ab als Bergrevierbureauassistent bei dem Bergreviere Oberhausen angestellt worden.

1104. 1228. Der Berghauptmann Vogel, bisher Direktor des Oberbergamts zu Breslau, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das technische Mitglied des Oberbergamts, Oberbergrat Krümmer, wurde unter Ernennung zum Geheimen Bergrat als Vorsitzender an die Königliche Bergwerksdirektion zu Dortmund versetzt.

Zu Oberbergräten und technischen Mitgliedern wurden ernannt der Bergwerksdirektor Bergrat Althans, bisher zu Grube Gerhard bei Saarbrücken und der Bergrat Koerfer, bisher Bergrevierbeamter des Reviers Deutz-Ründeroth.

Der Bergrevierbeamte des Reviers Wied, Bergrat Dr. Schulz zu Neuwied, wurde nach Cöln versetzt und ihm die Verwaltung des Reviers Deutz-Ründeroth übertragen. An dessen Stelle ist der Berginspektor Bispinck, bisher zu Grube Sulzbach bei Saarbrücken, zum Bergrevierbeamten des Reviers Wied, mit dem Amtssitz zu Neuwied, unter Beilegung des Titels Bergmeister ernannt worden.

1105. 1218. Ernannt sind: zu Referendaren die Rechtskandidaten Wiesner, Hauschild, Temme, Beckmann und Friedrich Steinhaus; zum Sekretär der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Bernzen in Borbeck bei dem Amtsgericht in Bottrop; zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Borchers in Haspe und Hirth in Berlin bei dem Amtsgericht in Meinertshagen bezw. Nieheim.

Versetzt sind: der Sekretär Kolkmann in Medebach an das Amtsgericht in Wiedenbrück, der Gerichtsvollzieher Buddi in Haltern an das Amtsgericht in Haspe.

Dem Oberlandesgerichtssekretär Lindner ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Die Referendare Sack und Dr. Schmieding sind behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Referendar Beudel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Gerichtsvollzieher Stichmann in Essen ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Gerichtsvollzieher Arnold in Oberhausen ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Amtsgerichtsassistent Reiter in Gelsenkirchen ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 233, 234, 235, 236, 237 und 238.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf